

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Büttelborn

Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 ((BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I, S. 1308)) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24.04.2015 (GVBl. I, S. 190)) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn am 26.06.2019 nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin z.B. in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. eingetragen wird. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Dem Gemeindevorstand ist auf Verlangen innerhalb von zwei Wochen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung bzw. eine Erklärung über die Wohnungshaltung vorzulegen.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Gemeindevorstand Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt. Dem Antrag auf Ausnahme von der Kastrationspflicht müssen die Zuchtpapiere sowie die Zuchtzulassung des entsprechenden Vereins beigelegt werden.

§ 2 Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Gemeindegebiet Büttelborn angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Der Nachweis hierrüber muss innerhalb eines Monats erfolgen.

Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann der Gemeindevorstand die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen.

Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Gemeindevorstand.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 3 sowie § 2 den Nachweis oder die Erklärung auf Verlangen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büttelborn, 26.06.2019

Der Bürgermeister

Marcus Merkel